

das sich auch als eine Art von Schiedsgericht des Volkes bezeichnen lässt, vor welches die Führer gleichmächtiger Parteien treten, damit dieses durch zeitweilige Verbannung des einen den Kampf entscheide und den Staat von den Nachtheilen einer schwankenden Politik befreie.¹ Nicht aber in jeder Volksversammlung konnte das bezügliche Verfahren eingeleitet werden, sondern nur einmal des Jahres, in einer ordentlichen Versammlung der sechsten Prytanie wurde bei dem Demos die Vorfrage gestellt, ob zur Vornahme des Ostrakismos geschritten werden solle oder nicht. Hatte sich die Ekklesie dafür entschieden, was wohl nie geschah, ohne dass heisse Debatten vorausgingen, so erfolgte dann in einer späteren in derselben Art wie bei Privilegien-Ertheilung constituirten Ekklesie von mindestens 6000 Theilnehmern die definitive Entscheidung und Abstimmung, deren Modus uns Plutarch Arist. c. 7 erzählt. Hatte das Volk jene Vorfrage nicht bejaht oder war die erforderliche Minimalzahl der Stimmenden bei der entscheidenden Abstimmung nicht erschienen, so konnte innerhalb dieses Jahres selbstverständlich der Ostrakismos nicht wieder beantragt oder vorgenommen werden. Jener erste die Vorfrage an die Ekklesie richtende Act führt den Namen *προχειροτονία*, wie Aristoteles' Zeugniß lehrt im *lex. rhet. Cant.* im Anhange zu Porsons Phot. p. 672, 13 ff. unter *κυρία ἡ ἐκκλησία*: ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας πρὸς τοὺς εἰρημένους καὶ περὶ τῆς ὄστρακοφορίας προχειροτονίαν διδόνθαι εἰ δοκεῖ ἢ μὴ (εἰσφέρειν τὸ ὄστρακον ergänzt Meier). Allerdings ist hier nicht *προχειροτονίαν*, sondern *ἐπιχειροτονίαν* überliefert, aber der Fehler ist so evident wie die von Meier² empfohlene Verbesserung; denn eine andere auf Philochoros zurückgehende Stelle desselben Lexicons p. 675, 12 ff. (= Müller FHG. II 396 fr. 79) unter *ὄστρακισμοῦ τρόπος* lautet: Φιλόχορος ἐπιτίθει τὸν ὄστρακισμὸν ἐν τῇ γ' ἡμέρᾳ οὕτω: προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς ἡ' πρυτανείας εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν. Aus der Fassung der aristotelischen Worte schloss Zuborg,³ dass diese staatsrechtliche Einrichtung nicht nach der Verbannung

¹ Vgl. Lugebil Ueber das Wesen und die historische Bedeutung des Ostrakismos in Athen N. Jahrb. f. Phil. Suppl. IV 119 ff.

² Meier im Halleschen Lectionskatalog 1835/6, eine Abhandlung, die ich selbst nicht einsehen konnte.

³ In seiner Abhandlung ‚Der letzte Ostrakismos‘ im Hermes XII 198 ff. und XIII 141 ff.